



Allgemeine Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Erdgas

(Allgemeine Bedingungen Erdgas; AB G)

vom 1. April 2018

Der Verwaltungsrat des selbständigen Gemeindeunternehmens Energie Service Biel/Bienne (ESB), gestützt auf das Reglement für das selbständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne vom 14. Dezember 2011 (SGR 741.1) beschliesst folgende Allgemeine Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Erdgas:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1 *Geltungsbereich*

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Gas aus dem Verteilnetz des Energie Service Biel/Bienne (ESB) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, wobei mit dem Ausdruck „Kunden“ immer sowohl Kundinnen wie Kunden gemeint sind. Die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisblätter die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem ESB und seinen Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Anschluss und Netznutzung und/oder Gaslieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Gaslieferung an provisorische Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), können fallweise besondere Anschluss – und Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sowie die Tarif- und Preisblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie den für ihn zutreffenden Tarif- und Preisblättern. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage des ESB, www.esb.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

2 *Begriffsbestimmungen*

Als Kunde gilt:

- 2.1 Bei Gasanschlüssen an das Verteilnetz:
 - a. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der anzuschliessenden Sache;
 - b. Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Netznutzung und/oder Gaslieferung:
 - a. Jede Person oder Unternehmung, die Gas des ESB aus dem Verteilnetz der ESB bezieht;
 - b. Jede Person oder Unternehmung, die von Dritten geliefertes Gas über das Gasnetz des ESB bezieht;
 - c. Jede Person oder Unternehmung, die Gas aus dem Verteilnetz des ESB bezieht, deren Drittlieferant die Gaslieferung eingestellt hat, wobei der ESB zur Ersatzlieferung nicht verpflichtet ist;
 - d. Jede Person oder Unternehmung, der der ESB als Drittlieferant Gas liefert;
 - e. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der angeschlossenen Sache, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist;
 - f. Bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und nicht möblierten Wohnungen, deren Gasverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird;
 - g. Bei Untermiete: Für den Untermieter werden keine eigene Grundgebühren erhoben.

3 *Entstehung des Rechtsverhältnisses*

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Gasbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Gasbezug und dauert bis zur ordentlichen Beendigung.

- 3.2 Die Gaslieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind und die Abnahme der Installation durch die Kontrollorgane des ESB erfolgt ist. Insbesondere sind Anmeldungen für die Ausführung oder Abänderung von Anschlüssen und für die Wiederinbetriebsetzung abgestellter Anlagen auf dem einschlägigen Formular des ESB an diesen zu melden. Ist der Kunde nicht Eigentümer der betreffenden Liegenschaft, ist das Gesuch auch vom Eigentümer zu unterzeichnen.
- 3.3 Der Kunde darf das Gas nur zu den im Tarif- und Preisblatt oder im separaten Gasliefervertrag festgehaltenen Zwecken verwenden.
- 3.4 Will der Kunde Gas an Dritte abgeben, bedarf er der Zustimmung des ESB, der die Bedingungen festsetzt.
- 3.5 Gasapparate jeder Art werden nur zugelassen, soweit sie den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) genügen, die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Gasversorgung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim ESB über die Anschlussmöglichkeit und über die Lieferverhältnisse zu erkundigen. Der ESB kann bei der Anmeldung eines Gasbezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

4 *Natur des Rechtsverhältnisses*

- 4.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem ESB und dem Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:
 - a. im Bereich der Gasversorgung, soweit der ESB Leistungen erbringt, zu denen er durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist;
 - b. Soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.
- 4.2 Wo die Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur sind, tritt der ESB hoheitlich auf. Dabei kann er z.B.:
 - a. Zusätzliche Ausführungsbestimmungen erlassen und Pflichten der Kunden vorsehen;
 - b. privates Grundeigentum beanspruchen und in die Rechte Privater eingreifen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich und verhältnismässig ist;
 - c. Verfügungen erlassen und nach den Vorgaben des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege durchsetzen (VRPG; BSG 155.21).
- 4.3 Im Bereich der gewerblichen Leistungen ist das Rechtsverhältnis zwischen dem ESB und den Kundinnen und Kunden privatrechtlicher Natur.

5 *Beendigung des Rechtsverhältnisses*

- 5.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche oder elektronische von der ESB bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Gasverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis und mit zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 5.2 Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Apparate und Anlageteile für den Gasbezug bewirkt keine Beendigung oder Unterbrechung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren.
- 5.3 Dem ESB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes mindestens 30 Tage vorher schriftlich Meldung zu erstatten:
 - a. vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, unter Angabe der Adresse des Käufers und des Zeitpunkts des Wechsels;

- b. vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels und der neuen Adresse;
 - c. vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d. vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse sowie des Zeitpunkts.
- 5.4 Der Gasverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 5.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.
- 5.6 Versäumt der Vermieter und/oder der Eigentümer die rechtzeitige und vollständige Abmeldung des Mieters, so trägt der Eigentümer sämtliche Kosten und Ausstände die nach der unterlassenen Abmeldung anfallen.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

6 *Netzerweiterung und Kostenverteilung*

- 6.1 Der ESB gewährt den diskriminierungsfreien Anschluss und die Nutzung des Gasnetzes, soweit er die dafür erforderlichen Anlagen wirtschaftlich betreiben kann und die Versorgung sinnvoll ist.
- 6.2 Ist die Rentabilität der zu erstellenden Leitungen nicht gesichert, so haben die Kunden einen entsprechenden Beitrag an die Kosten der Netzerweiterung zu bezahlen.
- 6.3 Der Entscheid über die Ausführung, den Querschnitt und die Führung der Leitungen steht, ohne Rücksicht auf allfällige Kostenbeiträge der Kunden, ausschliesslich dem ESB zu.
- 6.4 Der ESB bestimmt den Anschlusspunkt und den Anschlussdruck des Netzanschlusses.

7 *Bewilligungen und Zulassungsanforderungen*

- 7.1 Für folgende Vorhaben ist dem ESB ein Gesuch zu stellen:
- a. Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b. Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c. Gasbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 7.2 Das Gesuch ist auf dem vom ESB herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Gasverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 7.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim ESB über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.
- 7.4 Installationen werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien des SVGW entsprechen;
 - b. im normalen Betrieb von Gaseinrichtungen benachbarten Kunden nicht störend beeinflussen;

- c. von befugten Firmen oder Personen ausgeführt werden.
- 7.5 Der ESB kann soweit notwendig aus Gründen der Sicherheit auf Kosten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen.

8 Anschluss an die Verteilanlagen

- 8.1 Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Hauptleitung bis zum Gasmesser erfolgt ausschliesslich durch den ESB. Der Hauseigentümer trägt hierzu die Kosten.
- 8.2 Ist jedoch mit Rücksicht auf die Kosten der Hauszuleitung die Rentabilität durch den betreffenden Anschluss nicht gewährleistet, so haben die Kunden einen angemessenen Beitrag zu leisten, der durch den ESB bestimmt wird.
- 8.3 Sämtliche Leitungen und Einrichtungen bis zur Hauseinführung sowie sämtliche Messeinrichtungen und Druckregler im Niederdruckbereich (<100mbar) sind im Eigentum des ESB. Die Leitungen und übrigen Einrichtungen innerhalb des Gebäudes sind im Eigentum des Hauseigentümers, der dafür die Unterhaltspflicht trifft.
- 8.4 Der ESB bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Messinstallation. Die Lieferung der diesem Zweck dienenden Materialien sowie der Gasmesser erfolgt durch den ESB. Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen und Gasmesser sowie bei deren Unterhalt wird der ESB nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.
- 8.5 Der ESB kann nach Vereinbarung mit den Grundeigentümern in privatem Terrain die erforderlichen Gasleitungen verlegen. Diese Leitungen verbleiben im Eigentum des ESB. Wird eine Gasleitung in Terrain eingelegt, das gemäss Alignment für Strassen reserviert ist, haftet der ESB nur für den Schaden, der durch diese Arbeiten entsteht.
- 8.6 Für eine Verstärkung der Hauszuleitung gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Hauszuleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 8.7 Der ESB unterhält die durch oder über öffentlichen und privaten Grund führenden Teile der Anschlussleitungen auf seine Kosten. Trifft den Kunden oder Drittpersonen im Schadenfall an einer Leitung ein Verschulden, so werden diese dem ESB gegenüber schadenersatzpflichtig.
- 8.8 Der ESB kann den Hauseigentümer jederzeit veranlassen, Vorkehren zum Schutze der Zuleitungen und Gasmesser zu treffen. Für Beschädigungen der im Eigentum des ESB stehenden Einrichtungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleibt die Haftung des Kunden, des Hauseigentümers oder Dritter vorbehalten.
- 8.9 Der ESB erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 8.10 Der ESB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Leitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.
- 8.11 Der ESB ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

- 8.12 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem ESB unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Gaszuleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die nicht oder nicht ausschliesslich für ihre Versorgung bestimmt sind.
- 8.13 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz des bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 8.14 Wird eine Zuleitung nicht mehr benutzt, kann der ESB sie abtrennen.

9 Schutz von Personen und Anlagen

- 9.1 Wenn in der Nähe eines Gasanschlusses oder von Gasleitungen Arbeiten ausgeführt werden müssen (z.B. Schweiss- und Schleifarbeiten, usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt der ESB die Abschaltung der Leitung oder andere geeignete Massnahmen. Die Kosten trägt der Verursacher.
- 9.2 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von Gasanlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Pfählen, Planieren, usw.), so ist dies dem ESB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Der ESB legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Den Weisungen des ESB ist Folge zu leisten.
- 9.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim ESB über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Gasleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Gasleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken der ESB zu informieren, damit die Gasleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Den Weisungen des ESB ist Folge zu leisten.

10 Hausinstallationen und deren Kontrolle

- 10.1 Die Erstellung, Änderung oder der Unterhalt von Gasinstallationen dürfen im Innern der Gebäude vom Gasmesser weg nur durch Installationsfirmen vorgenommen werden, die im Besitze einer gültigen Installationsbewilligung sind.
- 10.2 Die Erstellung, Änderung, Ergänzung, Unterhalt und Kontrolle von Hausinstallationen sowie die Montage von Gasmessern sind vom Eigentümer der Installation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem ESB zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Leitsätzen des SVGW entsprechen.
- 10.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 10.4 Der Kunde muss einen allfälligen Gasverlust unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung melden sowie den betroffenen Anlagenteil ausschalten und die Vorgaben gemäss Ziffer 10.5 einhalten.
- 10.5 Räume, in denen sich Gasgeruch bemerkbar macht, dürfen nicht mit offenem Licht betreten und elektrische Schalter und Klingeln dürfen nicht betätigt werden. Die Gaszufuhr ist durch Schliessen der Gashähne, insbesondere des Haupthahns, zu sperren. Türen und Fenster sind zu öffnen. Der

ESB ist unverzüglich zu benachrichtigen. (Pikettdienst). Das Aufsuchen von Defekten an Gaseinrichtungen durch Ableuchten (Abflammen) ist verboten.

- 10.6 Der ESB oder von ihm beauftragte Personen kontrollieren die Gasinstallationen und klären ob sie den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Die Kunden oder gegebenenfalls der Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten fachmännisch zu beheben.
- 10.7 Die Kosten für die erstmalige Kontrolle von neu ausgeführten Installationsarbeiten trägt der ESB. Für Nachkontrollen stellt der ESB dem Kunden Rechnung.
- 10.8 Durch die Kontrolle des ESB der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation eingeschränkt.
- 10.9 Der Kunde ermöglicht den vom ESB beauftragten Mitarbeitern für die Kontrollen und das Ablesen der Gasmesser zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installation. Auf Verlangen sind ihnen alle Gasverbrauchsapparate vorzuweisen.

11 Messeinrichtungen

- 11.1 Die für die Messung des Gasverbrauchs notwendigen Zahl, Grösse und Standort der Gasmesser und anderen Messeinrichtungen werden vom ESB bestimmt und montiert. Die Gasmesser bleiben im Eigentum des ESB und werden auf seine Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des ESB. Überdies stellt er dem ESB den für den Einbau der Messeinrichtungen sowie der Messapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung und hält ihn für den ESB jederzeit zugänglich. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendige Einrichtungen werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 11.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Gasmesser und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des ESB. Sind gemäss den Anforderungen oder dem Verhalten des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 11.3 Werden Gasmesser und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des ESB beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Die Gasmesser und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte des ESB plombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Gaszufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche das Funktionieren oder die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem ESB für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Der ESB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 11.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Institutes für Metrologie massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, die der ESB zu verantworten hat, so trägt der ESB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 11.5 Steuerelemente, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw.

mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

- 11.6 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem ESB unverzüglich anzuzeigen.

12 Messung des Gasverbrauches

- 12.1 Für die Feststellung des Gasverbrauches sind die Angaben des Gasmessers und der Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen des Gasmessers und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des ESB oder durch geeignete technische Massnahmen. Der ESB kann die Kunden ersuchen, den Gasmesser selbst abzulesen und ihm die Zählerstände zu melden.
- 12.2 Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Gasbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom ESB festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- 12.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, berichtigt der ESB die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt oder der Fehler nur durch Schätzung abgegrenzt werden, wird die Abrechnung nur für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Solche Beanstandungen rechtfertigen nicht, Zahlungen an den ESB aufzuschieben.
- 12.4 Treten in einer Hausinstallation Gasverluste auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches, muss jedoch den ESB unverzüglich benachrichtigen. Keinen Anspruch auf eine Reduktion hat der Kunde auch bei unbefugtem Gasbezug durch Dritte.

13 Datenaustausch

Der ESB wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Gas, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der ESB und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Gaslieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch den ESB für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Der ESB und der Kunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

Teil 3 Gaslieferung

14 *Umfang der Gaslieferung*

14.1 Der ESB liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Gas im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben. Er erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Gasverbrauch gewährleistet ist.

14.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Gasverwendung obliegt dem Kunden. Der ESB behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

15 *Regelmässigkeit der Gaslieferung / Einschränkungen*

15.1 Der ESB liefert das Gas in der Regel ununterbrochen und im vollen Umfange in möglichst gleichmässiger Beschaffenheit, entsprechend der in der Schweiz üblichen Qualitätsnormen. Eine Änderung der Heizwerte bleibt vorbehalten. Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.

15.2 Der ESB hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes und die Gaslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bzw. dem Kunden die Nutzung seines Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen bei:

- a. höherer Gewalt, (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;
- b. betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen);
- c. Massnahmen, die sich im Falle von Gasknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- d. Gefährdung von Menschen, Sachen oder Umwelt.
Der ESB wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

15.3 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist der ESB berechtigt, dem Kunden die Nutzung seines Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen:

- a. bei Verstoss gegen die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, insbesondere wenn sich der Kunde weigert, dem Netzbetreiber bzw. einem allfälligen Drittlieferanten das von ihm bezogene Gas zu vergüten;
- b. wenn der Kunde bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
- c. wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
- d. wenn den Beauftragten des ESB der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den technischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

15.4 Der ESB ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

15.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbuch der Gaslieferung, Wiederaufnahme der Lieferung

sowie aus Schwankungen der Druckverhältnisse im Netz entstehen können.

- 15.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a. Schwankungen der Druckverhältnisse im Netz;
 - b. Unterbrechungen oder Einschränkungen der Gasabgabe sowie aus der Einstellung der Gaslieferung oder den Betrieb von Steueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

16 Haftung

16.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Rohrleitungsgesetzes (RLG; SR 746.1) sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.

16.2 Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Schwankungen der Druckverhältnisse, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Gasabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

16.3 Der Kunde haftet insbesondere für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benützung seiner Gaseinrichtungen dem ESB oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

17 Einstellung der Gaslieferung infolge Kundenverhalten

17.1 Der ESB ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Gaslieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a. im Zusammenhang mit seinem Gasbezug Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b. eigenmächtig Eingriffe und Änderungen an den Gaseinrichtungen vornimmt;
- c. rechts- oder tarifwidrig Gas bezieht;
- d. dem Beauftragten des ESB den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung verweigert oder nicht ermöglicht;
- e. seinen Zahlungsverpflichtungen für den Gasbezug und/oder die Netznutzung nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Gasrechnungen bezahlt werden;
- f. gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst.

17.2 Mangelhafte Gasinstallationen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des ESB ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

17.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Gasbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Der ESB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

17.4 Die Einstellung der Gaslieferung durch den ESB befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem ESB. Aus der rechtmässigen Einstellung der Gaslieferung durch den ESB entsteht dem Kunden

kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 4 Tarife, Preise und Gebühren

18 Tarife

- 18.1 Der ESB erhebt in Anwendung des Reglements für das selbständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne (ESB) vom 14. Dezember 2011 (SGR 741.1) im Bereich der Gasversorgung insbesondere:
- a. einmalige Gebühr für die Erstellung des Anschlusses einer Baute oder Anlage;
 - b. wiederkehrende Gebühren für die Gaslieferung, bestehend aus einer periodischen Grundgebühr und einer periodischen Leistungsgebühr sowie aus einer von den gelieferten kWh abhängigen Gebühr;
 - c. wiederkehrende Gebühren für die Nutzung des Verteilnetzes, der übrigen Versorgungsanlagen und Anteil der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (Netznutzungsentgelt);
 - d. sämtliche Kosten für die Umlegung von Leitungen oder Apparaten die durch Dritte verlangt werden;
 - e. wiederkehrende Gebühr für die Nutzung eines Prepayment-Systems;
 - f. eine Gebühr für Ratenzahlungspläne.
- 18.2 Die anwendbaren Tarif- und Preisblätter für die Gaslieferung (inkl. Netznutzung) werden durch den Verwaltungsrat des selbständigen Gemeindeunternehmens Energie Service Biel/Bienne (ESB) festgelegt und sind im Anhang festgehalten.
- 18.3 Die Preise für Gaslieferungen sowie allfällige andere gewerbliche Leistungen werden durch die Geschäftsleitung des ESB festgesetzt.
- 18.4 Bei der Abgabe von Gas durch den Kunden an seinen Untermieter sind dieselben Konditionen aus dem entsprechenden Tarif- und Preisblatt weiterzugeben.
- 18.5 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Preisbestimmungen oder Täuschung des ESB durch den Kunden oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Gasentnahme, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt den üblichen Zinsen nachzuzahlen. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Teil 5 Rechnungstellung und Zahlung

19 Rechnungsstellung

- 19.1 Die Ablesung der Zähler und Messeinrichtungen und die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom ESB festgelegten Zeitabständen.
- 19.2 Der ESB kann zwischen den Zähler- und Messeinrichtungs-Ablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Gasbezuges stellen.

20 Zahlung und Zahlungsverzug

- 20.1 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag an den ESB beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge per Lastschriftverfahren direkt der

Postcheckkonto oder dem Bankkonto des Kunden belastet werden.

- 20.2 Bestehen bei der jährlichen Abrechnung Guthaben des Kunden bzw. Guthaben des ESB in der Höhe von bis zu CHF 5.00, so wird dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen. Besteht bei der Schlussabrechnung ein Guthaben des Kunden in der Höhe von weniger als CHF 2.00, so wird der offene Betrag dem Kunden nur bar ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt am Sitz des ESB in Biel.
- 20.3 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des ESB zulässig. Für die Erstellung eines Ratenzahlungsplans erhebt der ESB eine einmalige Gebühr von CHF 12.00.
- 20.4 Der ESB kann Forderungen dem Kunden gegenüber zur Verrechnung bringen, sie zum Inkasso an Dritte übergeben oder sie abtreten.
- 20.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.), zuzüglich 5% Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 20.6 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis, dass der ESB berechtigt ist, den Kunden zu betreiben und/oder eine entsprechende Verfügung zu erlassen, sowie bei offenen Forderungen aus der Energieversorgung, ein Prepayment-System anzuwenden oder den Energiebezug zu sperren, wenn die Zahlung erneut ausbleibt.
- 20.7 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 30.00 zuzüglich MWST, hinzukommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.
- 20.8 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann der ESB vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, oder ein anderes Prepayment-System anwenden oder wöchentlich in Rechnung stellen.
- 20.9 Prepayment-Systeme im Bereich der Energieversorgung können im Einverständnis des Kunden vom ESB so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der aufgeladenen Prepaymentkarte zur Tilgung bestehender Forderungen des ESB aus dem Energiebereich übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Prepayment-Systems sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde bezahlt für die Benutzung des Prepayment-Systems eine Gebühr von CHF 96 pro Jahr.
- 20.10 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bezüglich Energieversorgung können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtet werden.
- 20.11 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Teil 6 **Zu widerhandlungen gegen das Reglement, Streitigkeiten, Rechtsweg, Sprache**

21 *Zu widerhandlungen gegen das Reglement*

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinen Bedingungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, insbesondere der rechtswidrige Bezug von Energie, die mutwillige Beeinträchtigung oder Störung der Anlagen oder des Betriebs des ESB oder falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen werden mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

22 *Streitigkeiten, Rechtsweg*

22.1 Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden öffentlichen Leistungen sowie über nicht gewerbliche Leistungen an Kunden werden von den im kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt, soweit nicht eine Zuständigkeit der Behörden gemäss Rohrleitungsgesetzgebung (RLG; SR 746.1) gegeben ist.

22.2 Für Streitigkeiten aus gewerblichen Leistungen sind die Zivilgerichte zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Behörden gemäss Rohrleitungsgesetzgebung (RLG; SR 746.1) gegeben ist. Bei Zivilstreitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar und der Gerichtsstand ist Biel.

23 *Sprache*

Der Verkehr mit dem ESB und mit den im Streitfall befassten Behörden erfolgt in deutscher oder französischer Sprache.

Teil 7 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat des selbständigen Gemeindeunternehmens Energie Service Biel/Bienne (ESB) festgelegten Allgemeinen Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Gas (inkl. Tarifanhänge) entfalten Wirkung ab dem 1. Januar 2018.

Der Verwaltungsrat des selbständigen Gemeindeunternehmens Energie Service Biel/Bienne (ESB):

Biel, den 2. November 2017

Präsident des Verwaltungsrats ESB



.....
Dr. Thomas Bähler

Sekretär des Verwaltungsrats ESB:



.....
Matthias Widmer